



Landkreis
Northeim

Konzept
zur umfassenden Betreuung
geflüchteter Menschen
im Landkreis Northeim

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----|
| A | Einleitung/Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen | |
| 1. | Einleitung..... | 05 |
| 2. | Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen..... | 06 |
| B | Handlungsfelder | |
| | Handlungsfeld I Vernetzung | |
| I.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 11 |
| I.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 11 |
| I.2.1 | Einrichtung der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe (MuT)..... | 11 |
| I.2.2 | Mitwirkung an lokalen und überregionalen Netzwerktreffen..... | 12 |
| I.2.3 | Kooperation mit der Werk-statt-Schule e.V. zur „Vernetzung und Zusammenarbeit“..... | 13 |
| I.2.4 | Erarbeitung einer Bestandsaufnahme der Angebote kreisangehöriger Städte und Gemeinden..... | 13 |
| I.3 | Geplante Maßnahmen..... | 14 |
| I.3.1 | Kooperationsvereinbarungen..... | 14 |
| I.3.2 | Operative und strategische Ausrichtung..... | 14 |
| I.3.3 | Beteiligung am Projekt „Vernetzung und Zusammenarbeit“..... | 15 |
| I.3.4 | Optimierung des vertikalen Informationsflusses..... | 15 |
| I.3.5 | Bestandsaufnahme in den Städten und Gemeinden..... | 15 |
| | Handlungsfeld II Unterbringung | |
| II.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 16 |
| II.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 18 |
| II.2.1 | Koordination..... | 18 |
| II.2.2 | Wohnraumakquise..... | 18 |
| II.2.3 | Erstellung eines Wohnungskatasters..... | 19 |
| II.2.4 | To-Do-Liste..... | 19 |
| II.3 | Geplante Maßnahmen..... | 19 |
| II.3.1 | Konzept zur Wohnraumversorgung..... | 19 |
| II.3.2 | Kommunikation zwischen Landkreis, Städten und Gemeinden... | 20 |
| II.3.3 | Flüchtlingssozialarbeit..... | 20 |
| II.3.4 | Willkommensbroschüre in unterschiedlichen Sprachen..... | 20 |
| | Handlungsfeld III Begleitung und Beratung | |
| III.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 21 |
| III.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 21 |
| III.2.1 | Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe (MuT)..... | 21 |
| III.2.2 | Flüchtlingssozialarbeit des Landkreises Northeim..... | 21 |
| III.2.3 | Hauptamtliche Unterstützung..... | 21 |

| | | |
|--|---|----|
| III.2.3.1 | Kreisverwaltung und Verwaltungen der Städte und Gemeinden..... | 22 |
| III.2.3.2 | Freie Träger..... | 22 |
| III.2.4 | Ehrenamtliche Strukturen..... | 22 |
| III.3 | Geplante Maßnahmen..... | 23 |
| III.3.1 | Flüchtlingssozialarbeit..... | 23 |
| III.3.2 | Überwindung von Sprachbarrieren..... | 24 |
| III.3.3 | Ehrenamtliche Unterstützung..... | 25 |
| | | |
| Handlungsfeld IV Sprache | | |
| IV.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 26 |
| IV.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 26 |
| IV.2.1 | Sprachbildung im Elementarbereich..... | 26 |
| IV.2.2 | Sprachförderung in den Schulen..... | 27 |
| IV.2.2.1 | Ermittlung von Sprachfördermaßnahmen und -bedarfen... .. | 27 |
| IV.2.2.2 | Deutsch als Zweitsprache (DaZ)..... | 28 |
| IV.2.2.3 | Sprachförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)... | 28 |
| IV.2.3 | Sprachförderung für Erwachsene..... | 29 |
| IV.3 | Geplante Maßnahmen..... | 29 |
| IV.3.1 | Einrichtung von Sprachlernklassen..... | 29 |
| IV.3.2 | Angebote für Erwachsene | 30 |
| IV.3.3 | Koordination vorhandener Angebote..... | 31 |
| | | |
| Handlungsfeld V Beschäftigung | | |
| V.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 32 |
| V.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 32 |
| V.2.1 | Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit..... | 32 |
| V.2.2 | Weitere Kooperationen..... | 33 |
| V.3 | Geplante Maßnahmen..... | 33 |
| | | |
| Handlungsfeld VI Freizeit, Kultur und Begegnung | | |
| VI.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 35 |
| VI.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 35 |
| VI.2.1 | Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)..... | 35 |
| VI.2.2 | Kooperation mit dem Kreisjugendring (KJR)..... | 36 |
| VI.3 | Geplante Maßnahmen..... | 36 |
| | | |
| Handlungsfeld VII Migration und Teilhabe | | |
| VII.1 | Aufgabenbeschreibung/Herausforderung..... | 38 |
| VII.2 | Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen..... | 38 |
| VII.2.1 | Charta der Vielfalt..... | 38 |
| VII.2.2 | Einrichtung der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe..... | 39 |
| VII.2.3 | Fortbildungen zu interkultureller Öffnung..... | 39 |
| VII.3 | Geplante Maßnahmen..... | 39 |
| VII.3.1 | Erstellung eines Handlungskonzepts „Migration und Teilhabe“... .. | 39 |
| VII.3.2 | Erfassung und Zusammenstellung von Datengrundlagen der Zuwanderung und Migrationsbevölkerung im Landkreis Nort- | |

| | | |
|----------|---|-----------|
| | heim..... | 40 |
| VII.3.3 | Fachspezifische Fortbildungen..... | 40 |
| VII.3.4 | Öffentlichkeitsarbeit..... | 40 |
| VII.3.5 | Erarbeitung eines Wegweisers für den Landkreis Northeim..... | 40 |
| VII.3.6 | Bereitstellung weiterer fachspezifischer Informationen..... | 40 |
| VII.3.7 | Durchführung von Fachtagungen und -veranstaltungen..... | 41 |
| C | Ausblick..... | 42 |
| D | Abkürzungsverzeichnis..... | 43 |
| E | Anlagen | |
| 1 | Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 15.01.2015 | |
| 2 | Schreiben an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 28.01.2015 | |
| 3 | Schreiben an die Hauptverwaltungsbeamten vom 09.10.2014 | |
| 4 | Fragebogen Ehrenamt | |
| 5 | Schreiben an die Schulen mit Fragebogen vom 21.01.2015 | |

A Einleitung/Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

A 1. Einleitung

Die Anzahl geflüchteter Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Asyl suchen, nimmt stetig zu. Ihre Aufnahme und die damit verbundenen Herausforderungen haben nicht nur in Politik und Verwaltung, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit zu einer vermehrten Sensibilisierung für dieses komplexe Thema und zu einer größeren Anteilnahme an der schwierigen Situation dieser Menschen geführt.

Auch vor diesem Hintergrund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2014 die Verwaltung durch einstimmigen Beschluss beauftragt, ein „Konzept zur Gewährleistung einer umfassenden Betreuung im Landkreis Northeim“ zu erarbeiten bzw. eine „Willkommenskultur für Asylsuchende“ zu schaffen.

Teilhabe zu ermöglichen, kann aber nicht ausschließlich als staatliche Aufgabe betrachtet werden. Eine gelebte Willkommenskultur bedarf des Engagements vieler, so auch der Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Northeim.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass in vielen Städten und Gemeinden des Landkreises Northeim Netzwerke verschiedener Vereine und Institutionen entstehen, bzw. vorhandene Strukturen erweitert und ausgebaut werden. Dabei leistet die zunehmende Unterstützungsbereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern einen wichtigen Beitrag.

Vorhandene Angebote sind im Bestand zu erfassen, damit festgestellt werden kann, ob eine zielgruppen- und schwerpunktorientierte Bedarfsdeckung ermöglicht wird. Da, wo es erforderlich ist, müssen Angebote verändert, ergänzt und koordiniert werden.

Die Aufnahme von Geflüchteten erschöpft sich aber nicht in der Befriedigung existenzieller Grundbedürfnisse, sondern berücksichtigt über die Grenzen einer reinen Alimentierung hinaus Teilhabemöglichkeiten und –chancen geflüchteter Menschen.

Dabei müssen Schlüsselqualifikationen wie Sprache, die Vermittlung von Strukturen und Verfahrensabläufen in der neuen Gesellschaft, Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung genauso im Fokus stehen wie die Teilhabe am kulturellen Leben sowie Förderung der Selbstständigkeit und Aufbau von Alltagsstrukturen. Gleichwohl sind nachhaltig unterstützende Angebote vorzuhalten, um geflüchteten Personen Partizipation an der multikulturellen Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen.

Das nachstehende Konzept setzt sich daher mit folgenden 7 Handlungsfeldern auseinander:

Handlungsfeld I Vernetzung,

Handlungsfeld II Unterbringung,

Handlungsfeld III Begleitung und Beratung,

Handlungsfeld IV Sprache,

Handlungsfeld V Beschäftigung,

Handlungsfeld VI Freizeit, Kultur und Begegnung,

Handlungsfeld VII Migration und Teilhabe.

A 2. Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

Der Bund verteilt die um Asyl suchenden ausländischen Flüchtlinge (Flüchtlingsverteilung) auf der Rechtsgrundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf die Bundesländer. Das niedersächsische Aufnahmegesetz (AufnG) füllt die bundesrechtliche Ermächtigung für eine landesinterne Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Diese wiederum verteilen die Geflüchteten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Aufnahmequote (§ 45 AsylVfG) richtet sich nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Die Verteilung der Geflüchteten erfolgt mittels Zuweisungsbescheid.

Die herausfordernde Entwicklung der Anzahl der vom Landkreis Northeim aufzunehmenden Geflüchteten lässt sich anhand der nachstehenden Grafik nachvollziehen. Sie beinhaltet die dem Landkreis Northeim im Rahmen der von der Niedersächsischen (Nds.) Landesaufnahmebehörde (LAB) festgesetzten Quoten zugewiesenen Geflüchteten, die sich allerdings bis einschließlich 2011 lediglich jahresübergreifend mit einem Durchschnittswert darstellen lassen.

Die aktuelle ab dem 01.01.2015 für den Landkreis Northeim von der Nds. Landesaufnahmebehörde festgesetzte Zuweisungsquote beträgt 642 Personen. Diese Quote soll spätestens zum 30.09.2015 erfüllt sein. Legt man für die Jahresprognose 2015 die Ankündigung der Landesaufnahmebehörde, wöchentlich 16 Personen zuweisen zu wollen, zugrunde, ergibt sich für das gesamte Jahr 2015 eine Zahl von insgesamt 832 Geflüchteten (16 Personen x 52 Wochen).

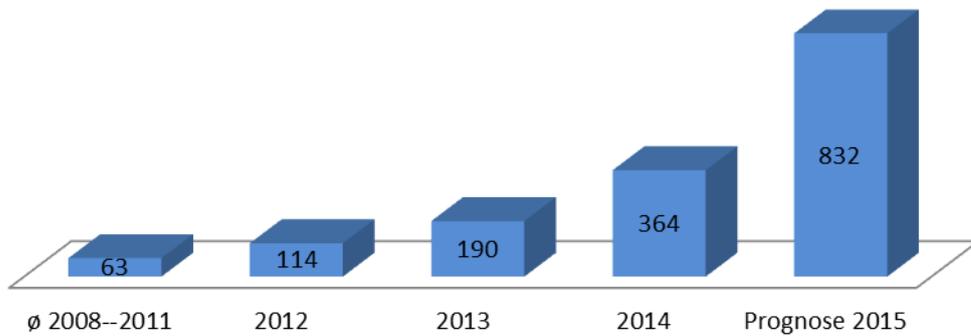


Abbildung 1 Entwicklung der Aufnahmequote im Landkreis Northeim in Personen

Aus der vorstehenden Grafik lassen sich gegenüber dem Durchschnitt der Basisjahre 2008 bis 2011 folgende prozentuale Steigerungsraten ableiten:

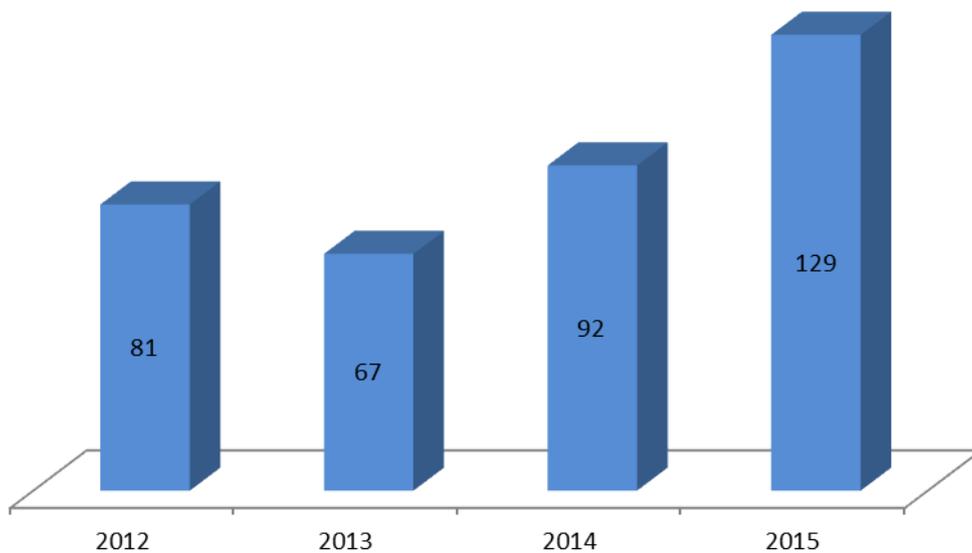
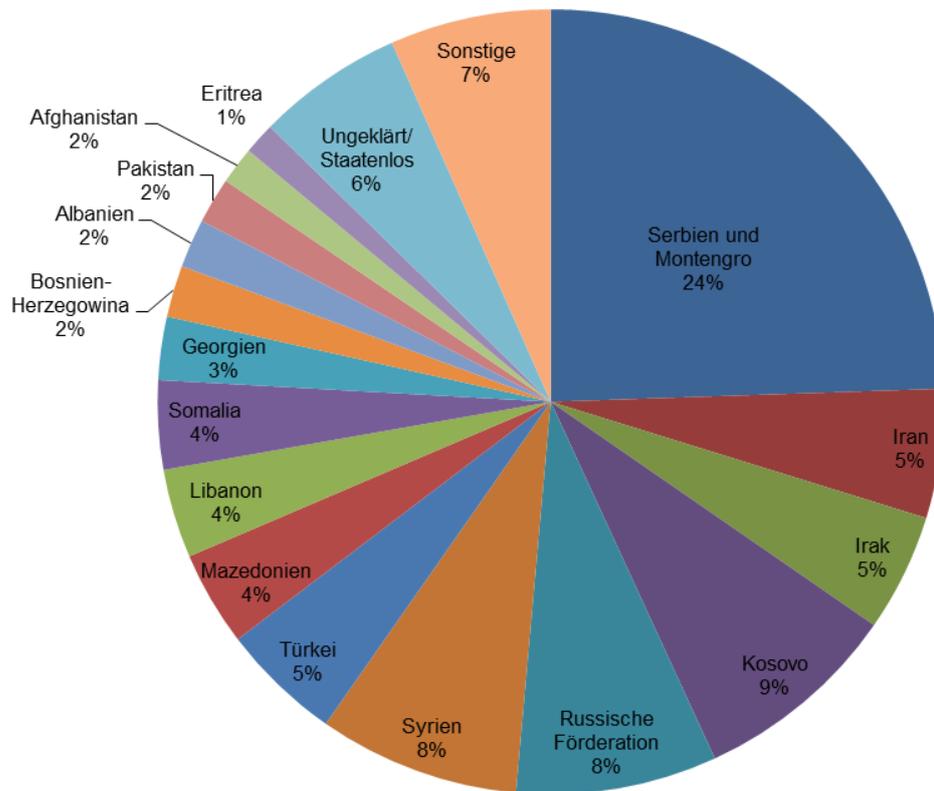


Abbildung 2: Steigerungsraten der Aufnahmequote im Landkreis Northeim in Prozentwerten

Aktuell (zum 01.01.2015) beziehen 846 geflüchtete Menschen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus folgenden Herkunftsländern:

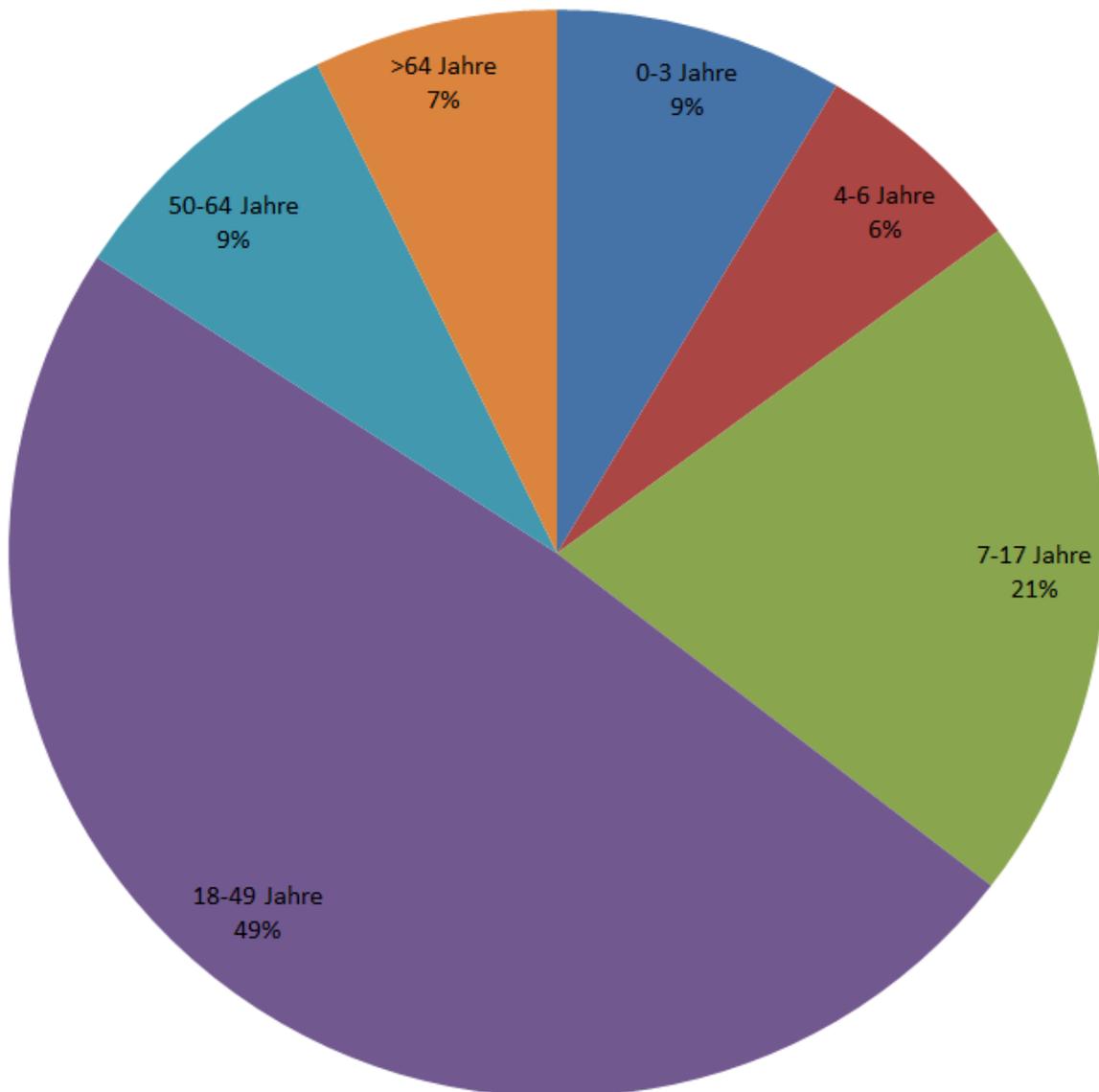


| | |
|-----------------------|-----|
| Serbien/Montenegro | 207 |
| Iran | 45 |
| Irak | 41 |
| Kosovo | 72 |
| Russische Föderation | 70 |
| Syrien | 70 |
| Türkei | 42 |
| Mazedonien | 33 |
| Libanon | 31 |
| Somalia | 31 |
| Georgien | 22 |
| Bosnien-Herzegowina | 18 |
| Albanien | 17 |
| Pakistan | 16 |
| Afghanistan | 13 |
| Eritrea | 11 |
| Ungeklärt/Staatenlos | 51 |
| Sonstige ¹ | 56 |

Abbildung 3: Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG am 01.01.2015 nach Herkunftsländern

¹ Herkunftsländer mit bis zu 10 Geflüchteten: Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Jordanien, Kolumbien, Mongolei, Philippinen, Ruanda, Somalia, (Süd-)Sudan, Ukraine.

Die Verteilung auf Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

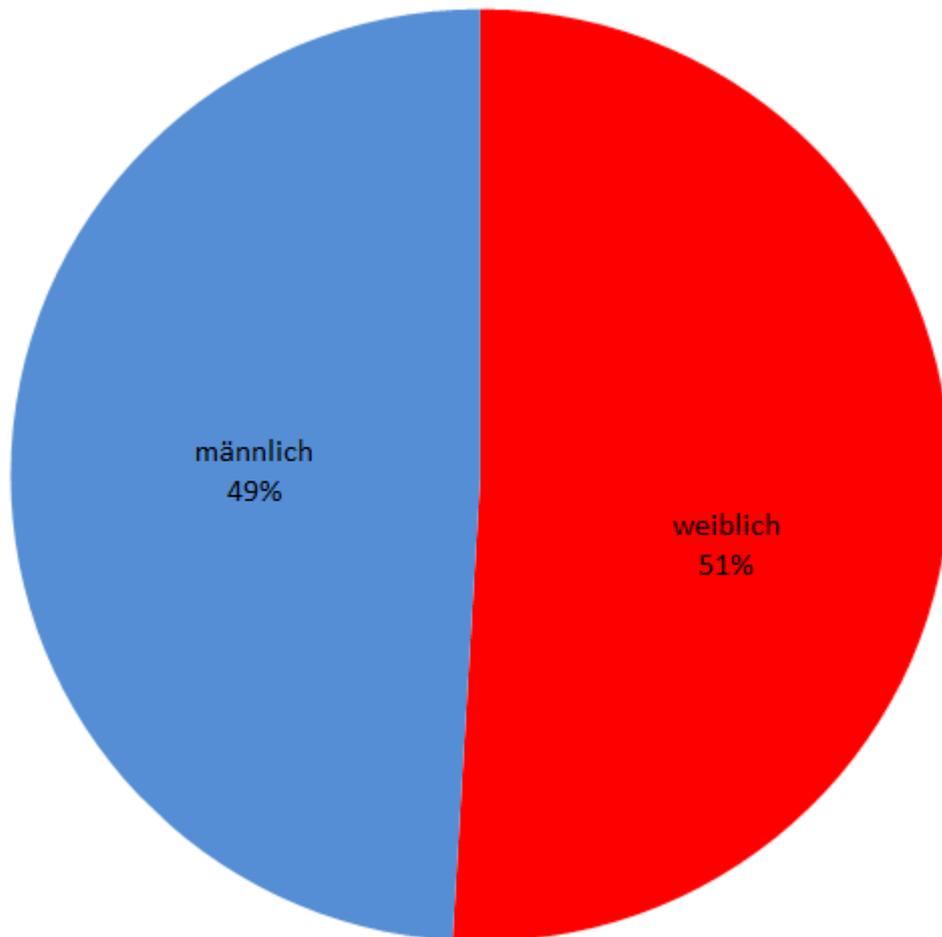


| | |
|----------------------------|-----|
| Altersgruppe 0 – 3 Jahre | 72 |
| Altersgruppe 4 – 6 Jahre | 54 |
| Altersgruppe 7 – 17 Jahre | 174 |
| Altersgruppe 18 – 49 Jahre | 412 |
| Altersgruppe 50 – 64 Jahre | 73 |
| Altersgruppe über 64 Jahre | 61 |

Abbildung 4: Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG am 01.01.2015 nach Altersklassen

Die vorstehende Grafik verdeutlicht einerseits, dass 58% der Geflüchteten sich noch im erwerbsfähigen Alter befinden, andererseits 36% der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen angehören. Diese Verteilung ist ein wichtiger Indikator bei der Schaffung zielgruppenorientierter Maßnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Die letzte Abbildung in diesem Kapitel beschäftigt sich mit der geschlechter-spezifischen Zuordnung:



| | |
|--------------------------------|-----|
| Weibliche Leistungsberechtigte | 431 |
| Männliche Leistungsberechtigte | 415 |

Abbildung 5: Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG am 01.01.2015 nach Geschlecht

Nach der vorstehenden Abbildung sind die Gruppen Mädchen/Frauen und Jungen/Männer etwa gleich groß. Auch in den einzelnen Altersgruppen (vgl. Abbildung 4) ist die Verteilung zwischen den Geschlechtern paritätisch.

B Handlungsfelder

Handlungsfeld I Vernetzung

I.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Um eine umfassende Betreuung von geflüchteten Menschen sowie Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten, ist es notwendig, diejenigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Strukturen im Landkreis Northeim und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erfassen, welche Dienstleistungen, Beratungen, Hilfen etc. anbieten. Dabei ist es wichtig, Zuständigkeiten und Aufgabenfelder in den haupt- und ehrenamtlichen Strukturen zu präzisieren. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es folgender Schritte:

1. Bestandsaufnahme über vorhandene Angebote, Erhalt von Strukturen, bedarfsorientierte Aktualisierung vorhandener Angebote,
2. Unterstützung bestehender lokaler Netzwerke sowie Koordination der Zusammenarbeit,
3. Unterstützung des Aufbaus sowie der Etablierung eines landkreisweiten Netzwerkes, um den direkten (Informations)-Austausch zu ermöglichen und eine überregionale Kooperation zu fördern,
4. Mitwirkung in landes- und bundesweiten Netzwerken, um überregionale Informationen zu nutzen.

I.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

I.2.1 Einrichtung der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe (MuT)

Zum 01. Oktober 2014 wurde im Fachbereich Soziales des Landkreises Northeim die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe eingerichtet, deren Aufgabe u. a. darin besteht, im Landkreis Northeim unter Einbeziehung der jeweils vor Ort Tätigen zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beizutragen. Nach einer Situationsanalyse vor Ort wirkt die Koordinierungsstelle in folgenden Bereichen mit:

- Erstellung und Fortschreibung eines lokalen Handlungskonzeptes,
- Bündelung und Koordinierung kommunaler Integrationsaufgaben,
- Aufbau und Intensivierung von Netzwerkstrukturen,
- interkulturelle Öffnung der Kommunalverwaltungen,
- Schaffung kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit,
- Förderung und Koordinierung des Ehrenamtes.

I.2.2 Mitwirkung an lokalen und überregionalen Netzwerktreffen

Im Jahr 2014 fanden zwei landkreisweite Netzwerktreffen statt, initiiert durch den Runden Tisch Integration und moderiert durch die Werk-statt-Schule e.V. Eingeladen waren Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung des Landkreises und der Stadt Northeim, von Migrantenorganisationen, Kirchen, Vereinen, Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen sowie weitere interessierte Personen.

Das erste Netzwerktreffen im Februar diente der Kontaktaufnahme und dem gegenseitigen Kennenlernen. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung des Niedersächsischen Integrationsrats lokale Integrationsmodelle und Formen politischer Partizipation diskutiert.

Im zweiten Netzwerktreffen am 30. September 2014 haben die Teilnehmenden damit begonnen, ihre Angebote für geflüchtete Menschen sowie Migrantinnen und Migranten zusammen zu tragen.

Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe nimmt regelmäßig an folgenden lokalen Netzwerktreffen teil:

| | |
|------------------|--|
| Northeim: | „Runder Tisch Integration Northeim“ Koordination Werk-statt-Schule e.V., |
| Bad Gandersheim: | Arbeitskreis „einLeben“ Koordination Ev.-luth. Propstei Bad Gandersheim, |
| Uslar: | Gesprächsrunde „Migration-Integration-Kommunikation-MIK“ Koordination Herr Otto (Ehrenamt), |
| Einbeck: | Runder Tisch Integration Einbeck Koordination Werk-statt-Schule e.V., Runder Tisch Flüchtlingsbetreuung Koordination Stadt Einbeck, |
| Dassel: | Flüchtlingsinitiative Dassel Koordination Kulturinitiative Dassel. |

Die Koordinierungsstelle MuT ist darüber hinaus vertreten in der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) im Regionalverbund Südniedersachsen und in den landesweiten Vernetzungstreffen der Integrationsbeauftragten und Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe.

I.2.3 Kooperation mit der Werk-statt-Schule e. V. zur „Vernetzung und Zusammenarbeit“

Unter Mitwirkung der Koordinierungsstelle MuT hat die Werk-statt-Schule e. V. einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF) im spezifischen Ziel 2 im Maßnahmenbereich 6 „Vernetzung und Zusammenarbeit“ in Form einer Projektpartnerschaft gestellt. Diese Projektpartnerschaft verfolgt folgende Ziele:

- Aufbau und Verbesserung der kommunalen Strukturen und des gesellschaftlichen Umfelds durch Schaffung eines regionalen Netzwerkes und diverser Arbeitsformen zum Thema Integration,
- Einbindung der Aufnahmegesellschaft und der Migrantengemeinschaften,
- Verbesserung der Akzeptanz und Integrationswege zugewanderter Menschen,
- Information u. Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen,
- Unterstützung des Integrationsprozesses durch Information, Austausch und Beratung.

Über den Antrag entscheidet das BAMF voraussichtlich im Februar/März 2015.

I.2.4 Erarbeitung einer Bestandsaufnahme der Angebote der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde im Januar des Jahres eine Umfrage gestartet, um einerseits bestehende Strukturen sowie ggfs. geplante Aktivitäten auf örtlicher Ebene, andererseits die Bereitschaft zur Mitwirkung an kreisweiter Vernetzung und sachlicher/personeller Unterstützung zu erfragen. Daneben wurden Angaben zu den Erwartungen, die an die Kreisverwaltung gestellt werden, sowie Vorschläge zur Einbindung von Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeistern erbeten. Das Anschreiben an die Hauptverwaltungsbeamten ist als Anlage 1 beigefügt.

Tendenziell lässt sich hieraus folgendes Zwischenergebnis festhalten:

- Es sind vereinzelt haupt- oder nebenamtliche Strukturen, die sich um die Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden kümmern, vorhanden.
- Es gibt ein geringfügiges Angebot an Maßnahmen zur Sprachförderung, Integration und Beschäftigung.
- Es besteht durchgängig Interesse an der Teilnahme an einem „Runden Tisch“ unter Hinzuziehung örtlicher Organisationen, Institutionen etc.

- Nahezu durchgängig wird eine Optimierung des Informationsflusses unter Einbeziehung der Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister gewünscht.
- Zu einer sachlichen bzw. personellen Unterstützung sehen sich die Kommunen grundsätzlich nicht in der Lage.

Die abgegebenen Stellungnahmen enthalten darüber hinaus regionale Besonderheiten, die einer differenzierten Betrachtung und Prüfung auf Umsetzbarkeit bedürfen.

I.3 Geplante Maßnahmen

Um oben genannte Ziele zu erreichen, werden verwaltungsseitig folgende weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten:

I.3.1 Kooperationsvereinbarungen

Der Landkreis Northeim unterstützt mit Absichtserklärungen („LOI“) und Kooperationsvereinbarungen Anträge freier Träger wie z.B. FairBleib, Kinderschutzbund, Werk-statt-Schule etc., um Angebotsstrukturen auszubauen und die Vernetzung der Angebote weiter zu fördern.

I.3.2 Operative und strategische Ausrichtung

Es wird unter Federführung des Fachbereichs IV ein **Arbeitskreis „Runder Tisch Migration und Teilhabe“** aus Vertreterinnen und Vertretern gebildet, die auf operativer Ebene tätig sind.

Diesem Arbeitskreis sollen Personen aus folgenden Bereichen angehören:

- Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Netzwerke (s. I.2.2),
- Vertreterinnen und Vertreter von Migrantenorganisationen, Kirchen, Vereinen, Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht bereits in den lokalen Netzwerken vertreten sind,
- Vertreterinnen und Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Fachbereichen I, III, IV, V und VII (s. III.2.3.1),
- weitere interessierte Personen.

Ziel dieses Arbeitskreises ist das Zusammenbringen von Informationen, der Austausch sowie die Vernetzung.

Daneben wird ein **Steuerungskreis „Migration und Teilhabe“** eingerichtet, dem Personen aus folgenden Bereichen angehören sollen:

- Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
- Verwaltungsleitung,

- je eine Vertreterin oder Vertreter aus den Fachbereichen I, III, IV, V und VII,
- die Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe,
- weitere Personen bei Bedarf.

Ziel dieses Steuerungskreises ist die Festlegung strategischer Ziele und Maßnahmen zur Optimierung der Integration und Teilhabe geflüchteter Menschen sowie Migrantinnen und Migranten. Dabei berücksichtigt er die aus dem Arbeitskreis hervorgehenden Informationen und Fragestellungen.

I.3.3 Beteiligung am Projekt „Vernetzung und Zusammenarbeit“

Bei Bewilligung des von der Werk-statt-Schule e. V. gestellten AMIF-Antrages wird die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe zeitlich befristet zur Umsetzung des Zieles „Vernetzung und Zusammenarbeit“ mit der Werk-statt-Schule e. V. zusammenarbeiten. Geplant sind u.a. Informationsveranstaltungen, Fachveranstaltungen, Qualifizierungen, Arbeitsgruppentreffen.

Die Beteiligung des Landkreises Northeim bedeutet eine Unterstützung in der Aufgabenstellung, wie sie in den Förderrichtlinien des Landes dargestellt sind.

I.3.4 Optimierung des vertikalen Informationsflusses

Ausgehend von den Wünschen und Bedürfnissen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird der Landkreis Northeim den Informationsaustausch entsprechend anpassen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Unbeschadet dessen wird der Wunsch, möglichst frühzeitig über Größe und Zusammensetzung zugewiesener Familien bzw. von Einzelpersonen zu informieren, nicht zu erfüllen sein, da auch dem Landkreis Northeim diese Informationen nur äußerst kurzfristig zugehen.

Umgekehrt ist der Landkreis Northeim auf die Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angewiesen, um eine regelmäßige Zusammenführung und Koordinierung der wichtigsten Daten und Informationen zu gewährleisten.

I.3.5 Bestandsaufnahme in den Städten und Gemeinden

Die Erfassung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Strukturen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (s. I.2.4) soll mit den Angeboten für geflüchtete Menschen sowie Migrantinnen und Migranten, die im zweiten Netzwerktreffen zusammengetragen wurden (s. I.2.2), zusammengeführt werden.

Handlungsfeld II Unterbringung

II.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge ist eine dem Landkreis Northeim gesetzlich nach dem AufnG zugewiesene Aufgabe, die er selbst wahrnimmt, da er von der Möglichkeit, hierzu die kreisangehörigen Städte und Gemeinden per Satzung heran zu ziehen, keinen Gebrauch gemacht hat.

„Unterbringung“ als solche beinhaltet sowohl Dienst- und Beratungsleistungen und gliedert sich im Kern in die Teilaufgaben Koordination und Organisation sowie im weitesten Sinne in die erstmalige Leistungsbewilligung und -gewährung. Die „Unterbringung“ beginnt spätestens mit der Zuweisung der Geflüchteten.

Die Organisation und Koordination beinhaltet mindestens folgende Aktivitäten:

- Abstimmungserfordernis mit allen an der Zuweisung bzw. Aufnahme beteiligten Behörden, Personen und Institutionen,
- Beschaffung von Wohnraum,
- Bedarfsfeststellung für die Wohnungserstausstattung und sonstiger Bedarfe,
- Beschaffung der festgestellten Bedarfe,
- Empfang, Begrüßung und Begleitung zur Wohnung,
- Entgegennahme und Weitergabe leistungs- und ausländerrechtlicher Unterlagen,
- ggf. die erstmalige Aushändigung finanzieller Leistungen,
- Erstinformation über örtliche Gegebenheiten u. a.

Eine der zentralen Aufgabenstellungen im Handlungsfeld Unterbringung ist die Beschaffung und Ausstattung einer Unterkunft. Nach der Legaldefinition „sind Unterkunft bei tatsächlicher Nutzung alle baulichen Anlagen oder Teile hiervon, die tatsächlich geeignet sind, vor den Unbilden der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit sicherzustellen. Unterkünfte sind daher auch Not- oder Obdachlosenunterkünfte, Wohnwagen und Wohnmobile“.

Im AsylbLG gilt als Maßstab an eine Unterkunft der Begriff des „notwendigen“ Bedarfs (§ 3 Abs. 1). Dieser Bedarf ist begrifflich geringer anzusehen als die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft im SGB XII und SGB II. Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bedeutet dies eine Beschränkung auf eine einfache Ausstattung einer Unterkunft, die nur den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen soll. Auch hinsichtlich der Größe gelten ausdrücklich nicht die sozialhilferechtlichen Maßstäbe.

Unbeschadet dieser gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen ist eine menschenwürdige Wohnungssituation zu gewährleisten. Dabei ist es erklärter Wil-

le, im Landkreis Northeim zentrale Gemeinschaftsunterkünfte weder zu errichten oder zu erwerben noch zu betreiben.

Politik und Verwaltung sind sich weiter einig, dass eine – auch nur vorübergehende – Unterbringung in Wohncontainern nicht in Betracht kommt. Auch stellt die Zuweisung in eine Notunterkunft, die im Rahmen der Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen kann, die letzte, zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit dar, die nur dann greift, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren.

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, muss der Landkreis Northeim bis zum 30.09.2015 aus der aktuellen Quote 642 asylsuchende Menschen aufnehmen und unterbringen. Die LAB hat mitgeteilt, künftig wöchentlich 16 Personen zuweisen zu wollen. Die Zuweisungsfrist beträgt fünf bis sieben Werktage. Zum Vergleich: im Rahmen der letzten Quote waren wöchentlich sieben Personen unterzubringen, deren Ankunft 10 Werktage vorab angekündigt wurde. Die LAB hat weiter darauf hingewiesen, dass mit einer vermehrten Zuweisung überwiegend männlicher Einzelpersonen zu rechnen ist. Daneben müssen Folgeantragstellende, die nicht auf die Quote angerechnet werden, aufgenommen werden. Da diese nicht durch das Aufnahmeverfahren der LAB laufen, erreichen sie den Landkreis Northeim direkt und damit noch kurzfristiger.

Diese Ausgangslage stellt die Verwaltung vor große logistische Herausforderungen:

Der Bedarf an kleinen Wohneinheiten wird in der anstehenden Unterbringungssituation kaum zu decken sein. Im Umkehrschluss würden bei Anmietung größerer Wohnungen und Belegung mit kleinen Bedarfsgemeinschaften die Kriterien hinsichtlich Wohnungsgröße und Miethöhe überschritten werden.

Es wird daher notwendig sein, in zur Verfügung stehenden größeren Wohneinheiten Wohngemeinschaften zu bilden. Allerdings ist es z. Zt. weder im privaten noch gemeinnützigen Bereich möglich, entsprechende Verträge abzuschließen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner als Mietvertragspartei auftreten.

Es wird weiterhin künftig nicht mehr möglich sein, die nach dem Königsteiner Schlüssel festgelegten Quoten für die einzelnen Städte und Gemeinde einzuhalten, da adäquater Wohnraum nicht entsprechend der Quote zur Verfügung steht. Hierauf sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 28.01.2015 hingewiesen worden (s. Anlage 2).

II.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

II.2.1 Koordination

Im September letzten Jahres wurde eine Projektgruppe „Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten“ unter der Leitung des Ersten Kreisrats Dr. Heuer gebildet. Dieser Projektgruppe gehören die Leitungen der Fachbereiche I, II, III, IV und VI an, die Fachdienstleitungen Allg. Sozialhilfe/AsylbLG und Gebäudemanagement, die Kollegin der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe und die Gleichstellungsbeauftragte. Bei Bedarf werden weitere Personen hinzugezogen. Hauptaufgabe dieser Projektgruppe ist die Beschaffung adäquaten Wohnraums.

II.2.2 Wohnraumakquise

Zur Bestandsaufnahme vor Ort wurden am 09.10.2014 die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim angeschrieben und um Mitteilung über dort bekannte Leerstände von Wohnraum gebeten (s. Anlage 3). Dabei hatte die Projektgruppe nicht nur Einzelwohnungen, sondern auch größere Objekte im Fokus, wobei bei letzteren das Vorhandensein eines Mindestmaßes an Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Schule/Kindergarten, ÖPNV) Voraussetzung war. Daneben erhielt die Kreisverwaltung aufgrund entsprechender Berichte in der örtlichen Presse sowie durch persönliche Gespräche und Kontakte weitere Immobilienangebote.

Aufgrund der Vorgabe hinsichtlich der Infrastruktur schieden einige Gebäude für eine künftige Nutzung bereits aus diesem Grunde aus. Mehrere Objekte, die diese Voraussetzungen erfüllten und grundsätzlich geeignet erschienen, wurden daraufhin in Augenschein genommen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die meisten Gebäude letztendlich aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht kamen. Einige Objekte waren schlichtweg unbewohnbar, andere nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand herzurichten. Ein weiteres geeignetes Objekt wurde kurz nachdem es zur Anmietung angeboten wurde, verkauft. Verworfen wurden auch Angebote, die eine langfristige Mietdauer (mindestens fünf Jahre) vorsahen.

Erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnte der Erwerb eines von der Einbecker Wohnungsbaugesellschaft angebotenen Gebäudekomplexes in Dassel-Markoldendorf. Es handelt sich hierbei um drei freistehende Gebäude mit jeweils vier kleineren Wohneinheiten, die mit finanziell vertretbarem Aufwand zur Unterbringung geflüchteter Menschen hergerichtet werden können.

Aktuell liegen der Verwaltung weitere Angebote größerer Objekte zur Anmietung bzw. zum Kauf in Einbeck, Bad Gandersheim und Dassel vor. Diesbezügliche Verhandlungen werden geführt.

II.2.3 Erstellung eines Wohnungskatasters

Aufgrund der vorliegenden und noch eingehenden Wohnraumangebote wurde ein Wohnungskataster erstellt, welches fortlaufend fortgeschrieben bzw. aktualisiert wird. Auf diese nach Orten gegliederte Datei kann durch die Leistungssachbearbeitung jederzeit zugegriffen werden.

II.2.4 To-Do-Liste

Unmittelbar nach ihrer Ankunft wird den geflüchteten Menschen eine „To-Do-Liste“ ausgehändigt, in der für die erste Orientierung wichtige Adressen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde enthalten sind. Dieses – derzeit noch ausschließlich in Deutsch – abgefasste Merkblatt enthält Angaben zum Vermieter, zu Versorgungsunternehmen, Bankinstituten, Behörden, Schulen, Kindertagesstätten etc.

II.3 Geplante Maßnahmen

II.3.1 Konzept zur Wohnraumversorgung

Der Landkreis Northeim verfolgt nach wie vor grundsätzlich die Strategie einer dezentralen Unterbringung. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass der Bezug einer eigenen Wohnung die Eigenständigkeit fördert, mehr Privatsphäre als in einer Gemeinschaftsunterkunft bietet, die nachbarschaftliche Hilfsbereitschaft fördert und das Zugehörigkeitsgefühl zur deutschen Gesellschaft festigt. Eine dezentrale Unterbringung ist letztlich aus humanitären Gründen anzustreben. Politik und Verwaltung des Landkreises Northeim erteilen daher einer Unterbringung geflüchteter Menschen in Notunterkünften und Flüchtlingswohnheimen eine deutliche Absage.

Grundsätzlich soll auch die bisherige Haltung, dass die Anmietung der Unterkunft vorrangig direkt durch die geflüchteten Personen erfolgt, beibehalten werden. Allerdings bedeutet die stetig steigende Zahl kurzfristig zuwandernder Menschen eine Herausforderung, die verschiedene Unterbringungsvarianten erfordert. Neben einer dezentralen Unterbringung in Einzelwohnungen wäre auch eine „komprimierte dezentrale Unterbringung“ denkbar. Hierunter ist sowohl die Bildung von Wohngemeinschaften mehrerer Einzelpersonen zu verstehen, als auch die Unterbringung mehrerer geflüchteter Familien in abgeschlossenen Wohnungen innerhalb größerer Gebäudekomplexe.

Es erscheint auch unumgänglich, dass der Landkreis Northeim ein bestimmtes Kontingent an Wohnungen selbst anmietet, um eine (Erst-)Unterbringung sicherzustellen. Wünschenswert wäre insoweit, diese Anmietung vorrangig in Objekten der Kommunalen Wohnungsgesellschaften vorzunehmen. Daneben bedarf es eines Konzeptes, das den Übergang in eine eigene Wohnung regelt, Verfahrensschritte und Abläufe standardisiert und konzeptionelle Eckpunkte festlegt. Mit einfließen könnten ebenso Regelungen zur Wohnungsakquise

sowie Kriterien für die Ausstattung von Wohnraum. Letztlich ist eine technische Betreuung erworbener bzw. angemieteter Immobilien sicher zu stellen.

II.3.2 Kommunikation zwischen Landkreis, Städten und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind am 15.01.2015 angeschrieben worden, um einerseits ihre Beteiligung bei der Integration geflüchteter Menschen zu erfragen, andererseits aber auch dortige Bedürfnisse bei bzw. vor der Unterbringung in Erfahrung zu bringen (s. Anlage 1). Es wird daher zukünftig einen dauerhaften Dialog aller handelnden Personen geben müssen, dessen Form und Umfang festzulegen sein wird.

II.3.3 Flüchtlingssozialarbeit

Die Vorteile des Bezuges einer eigenen Wohnung sind bereits dargestellt worden. Andererseits benötigen gerade neu angekommene Geflüchtete eine professionelle soziale Betreuung und Beratung, um Vereinsamung und Isolation entgegen zu wirken. Es bedarf daher zwingend einer ambulanten sozialen Betreuung, die durch aufsuchende Beratung und durch Unterstützung geflüchtete Menschen nicht nur bei der Erstintegration durch Lebenshilfe im Alltag (z.B. Begleitung zu Behörden und Ärzten, Übersetzungen, Unterstützung bei Antragstellungen, Vermittlung von Freizeitaktivitäten etc.) unterstützt.

Aber auch in einer „komprimierten dezentralen Unterbringung“ entstehen Problemlagen, deren Lösung sozialpädagogischer Betreuung bedarf.

Der Kreistag hat im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Stellenplan zwei Vollzeitstellen für Flüchtlingssozialarbeit bereitgestellt. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft.

II.3.4 Willkommensbroschüre in unterschiedlichen Sprachen

Die vorhandene „To-Do-Liste“ bedarf der Überarbeitung. Es reicht nicht aus, ankommenden Flüchtlingen eine Liste wichtiger Adressen auszuhändigen. Es müssen vielmehr Strukturen und Abläufe im neuen Heimatland dargestellt und erläutert werden. Es soll daher eine Broschüre erstellt werden, die eine wertschätzende Willkommenskultur verinnerlicht. Diese Broschüre wird (zunächst) in sechs Sprachen (Englisch, Arabisch, Russisch, Albanisch, Kurdisch, Farsi) aufgelegt.

Handlungsfeld III Begleitung und Beratung

III.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Die Begleitung geflüchteter Menschen spielt sowohl direkt nach ihrer Einreise als auch in der darauffolgenden Zeit eine bedeutende Rolle für ein gutes Ankommen in Deutschland. Hauptziel der Begleitung und Beratung ist die Entwicklung einer Aufenthalts- und Lebensperspektive gemeinsam mit den Ratsuchenden. In der Anfangszeit sind die Menschen besonders auf direkte sofortige Hilfe angewiesen. Dabei ergeben sich folgende Bedarfssituationen:

- Hilfe bei Antragsstellungen,
- Vermittlung von und Begleitung zu Behörden, Netzwerkpartnern, Rechtsanwälten und Ärzten,
- Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum,
- Beratung zum Asylverfahren und zum Aufenthalts- und Sozialrecht,
- Hilfe zur Lebensplanung durch Einzel-, Familien- und Gruppenberatung,
- psychosoziale Beratung für besonders schutzbedürftige Gruppen von Flüchtlingen (z.B. Migrantinnen und Migranten mit traumatisierenden Erfahrungen oder Schwangere).

III.2. Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

III.2.1 Koordinierungsstelle Migration- und Teilhabe

Seit dem 01.10.2014 besteht beim Landkreis Northeim die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe als Anlauf- und Vernetzungsstelle (vgl. hierzu Ziff. I.2.1 im Handlungsfeld I)

III.2.2 Flüchtlingssozialarbeit des Landkreises Northeim

Der Kreistag hat im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Stellenplan zwei Vollzeitstellen für Flüchtlingssozialarbeit bereitgestellt. Das Stellenbesetzungsverfahren läuft.

III.2.3 Hauptamtliche Unterstützung

Die Zusammenarbeit der nachstehenden Behörden und Einrichtungen erfolgt durch enge Abstimmungs- und Beratungsgespräche zur Weiterentwicklung der umfassenden Betreuung von geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten.

III.2.3.1 Kreisverwaltung und Verwaltungen der Städte und Gemeinden

In der Kreisverwaltung Northeim bieten insbesondere die nachstehend aufgeführten Fachbereiche Unterstützung und Hilfe für Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten an:

| | |
|-----------------|--|
| Fachbereich I | Schulsozialarbeit, Kreisvolkshochschule, Schulen, |
| Fachbereich III | Ausländerangelegenheiten, |
| Fachbereich IV | Allgemeine Sozialhilfe/AsylbLG, Eingliederungshilfe, Pro-Aktiv-Center, |
| Fachbereich V | Netzwerk Frühe Hilfen, Erziehungsberatung, allgemeiner Sozialdienst, |
| Fachbereich VII | Gesundheitsdienste, Sozialpsychiatrischer Dienst, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Schwangerschaftsberatung. |

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kümmern sich Einwohnermeldeämter, Ordnungsbehörden und Bürgerbüros um die Belange geflüchteter Menschen.

III.2.3.2 Freie Träger

Des Weiteren kann auf die hauptamtlichen Strukturen der freien Wohlfahrtsverbände, der freien Träger und der Kirchen zurückgegriffen werden. Zu nennen sind hier beispielsweise die allgemeine Sozialberatung der Kirchen, die Anlaufstelle Frühe Hilfen des Kinderschutzbundes, die Beratungsstellen der Werk-statt-Schule e. V. und der Bildungsgenossenschaft Südniedersachsen e.G. sowie das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Hannover.

III.2.4 Ehrenamtliche Strukturen

Die ehrenamtlichen Strukturen im Landkreis Northeim und in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Hilfen für Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten anbieten, wie z.B. Runde Tische, Unterstützernetze, kirchliche Initiativen, Nachbarschaftshilfe, stellen eine wichtige Säule in der Betreuung und Unterstützung geflüchteter Menschen dar.

Aktuell unterstützt der Landkreis Northeim das Diakonische Werk Leine-Solling bei der Konzeptentwicklung zur Einrichtung einer Koordinierungs- und Beratungsstelle „Ehrenamt“. Diese wird auf Landkreisebene Ehrenamtliche bei ihrem Engagement beraten und qualifizieren. Dazu findet eine enge Abstimmung und Kooperation mit der Flüchtlingsberatungsstelle der Werk-statt-Schule e. V., der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe des Landkrei-

ses, den Mitgliedern der Runden Tische Integration in Northeim und Einbeck sowie weiteren lokalen Initiativen und Vereinen statt.

Zurzeit erfolgt die Erfassung interessierter Freiwilliger mittels einer Fragebogenaktion (s. Anlage 4). Nach Auswertung sollen Angebot und Nachfrage sinnvoll zusammengebracht werden (Matching). Derzeit prüft das Diakonische Werk die Finanzierung einer Stelle.

III.3 Geplante Maßnahmen

Ziel des Landkreises Northeim ist es, haupt- und ehrenamtliche Strukturen in der Begleitung und Beratung von geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten weiterzuentwickeln, die Zusammenarbeit und Vernetzung zu stärken sowie die Angebote im Sinne einer „Willkommenskultur“ zu fördern.

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung dieses Zieles sind aus Sicht der Verwaltung notwendig:

III.3.1 Flüchtlingssozialarbeit

Der Kreistag hat im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Stellenplan zwei Vollzeitstellen für Flüchtlingssozialarbeit bereitgestellt. Zu deren Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Erstorientierung, d.h. die Beratung und Orientierungshilfe nach Eintreffen der Flüchtlinge im Landkreis Northeim,
- Soziale Beratung und Begleitung in allen Fragen des täglichen Lebens und der selbstständigen Lebensführung, zum Beispiel Unterstützung bei der Anmeldung in Kindergarten und Schule, Begleitung in Behördenangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Integration in Bildung, Beschäftigung und in Freizeitangebote,
- Zusammenarbeit mit Unterstützerguppen vor Ort,
- die aktive Unterstützung und Weiterentwicklung einer „Willkommenskultur“,
- Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Diensten und Institutionen,
- Unterstützung in Bezug auf die Wohnraumversorgung.

Nach erfolgter Stellenbesetzung bedarf es einer Aufgabenabgrenzung zwischen dem Fachdienst Allgemeine Sozialhilfe/AsylbLG, der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe sowie der hauptamtlichen Flüchtlingssozialarbeit.

III.3.2 Überwindung von Sprachbarrieren

Alle Handelnden – haupt- wie nebenamtliche – thematisieren nachhaltig sprachliche Verständigungsprobleme, denn ankommende geflüchtete Menschen verfügen durchgängig nicht über deutsche Sprachkenntnisse. In seltenen Fällen sind (eingeschränkte) Fähigkeiten, sich in einer Drittsprache auszudrücken, vorhanden.

Bis sprachfördernde Maßnahmen greifen (s. hierzu Handlungsfeld IV Sprache), gehen zur Zeit Wochen und Monate ins Land. Selbst ein ggfs. künftig schneller zugängliches Angebot löst nicht die Probleme in der Kommunikation, wie sie unmittelbar bei bzw. nach der Einreise entstehen. Dazu die nachstehende Situationsbeschreibung:

„Unsere Aufgabe bestand gestern darin, die Kinder in Schule und Kindergarten anzumelden, wobei sich aber einige Schwierigkeiten gezeigt haben ... Zunächst einmal konnten wir gar nicht froh genug darüber sein, dass eine Schülerin ... , deren Muttersprache Kurdisch ist, dabei war und eine wirkliche Kommunikation dadurch überhaupt erst möglich war. Nur dadurch erfuhren wir z.B. von den Traumen, die die ganze Familie erlitten hat, von der Angst, die sie noch nicht ablegen können ... Und uns kam dabei immer wieder der Gedanke: was machen andere Flüchtlingsfamilien, die nicht in der komfortablen Situation sind, ... , eine Dolmetscherin als Ansprechpartner zu haben und niemanden, der ihre ersten Schritte in ihrer neuen Umgebung begleitet?“

Quelle: Auszug aus einer Mail einer ehrenamtlich Tätigen

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Kosten für einen (professionellen) Dolmetscher seitens der leistungsberechtigten Personen bzw. die Berechtigung der Behörde, entsprechende Zahlungen nach den Umständen des Einzelfalls zu erbringen, ergibt sich nur im Rahmen der Krankenhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG als „sonstige Leistung“.² Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf ärztliche/zahnärztliche Behandlung ohne diese Dienste nicht erfüllt werden kann. Die Hinzuziehung eines Berufsdolmetschers kann jedoch nur in Ausnahmefällen beansprucht werden.

Rechtlich nicht abgedeckt sind Dolmetscherkosten im administrativen Verwaltungshandeln, denn „Die Amtssprache ist Deutsch.“ Zwar gelingt eine gewisse sprachliche Kommunikation durch beiderseitige (rudimentäre) Kenntnisse von Drittsprachen, allerdings werden hierdurch Verfahrensabläufe unnötig verlängert bzw. verzögert. Wenig zielführend ist in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von im Internet angebotenen Übersetzungsprogrammen. Beide Varianten beinhalten eine hohe Fehlerquote, die im Interesse einer Willkommenskultur nicht zufriedenstellen kann. Die beabsichtigte Erstellung einer Willkommensbroschüre (vgl. Handlungsfeld II) ist zwar grundsätzlich ein Schritt in die

² § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet: Die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder von Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen sind zu gewähren.

richtige Richtung, ermöglicht aber nur eine einseitige Kommunikation durch Weitergabe von Information der Behörde an angekommene Personen, deren eigene Informationsbedürfnisse umgekehrt jedoch nicht befriedigt werden.

Insgesamt wäre insoweit ein zeitlich befristeter Einsatz (ehrenamtlicher) Dolmetscher bei Einreise und Aufnahme der Leistungsgewährung hilfreich.

Völlig unbefriedigend stellt sich die derzeitige Situation dar, wenn aufgrund traumatischer Erlebnisse die Intervention des Sozialpsychiatrischen Dienstes oder der Anlaufstelle bzw. des Netzwerks Frühe Hilfen erforderlich wird. Eine adäquate sich an den Bedürfnissen des geflüchteten Menschen orientierende Hilfeleistung und Richtungsweisung kann nur unter Beteiligung professioneller Übersetzung funktionieren.

Eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG scheidet aus, denn es handelt sich insbesondere nicht um die ärztliche Behandlung als solche, sondern soll diese zunächst überhaupt erst ermöglichen. Insoweit wird hier dringender Handlungsbedarf gesehen.

Verwaltungsseitig soll daher eine Richtlinie zur Inanspruchnahme von Sprachmittlerdiensten erlassen werden, die

- Bedarfssituationen definiert,
- eine Abgrenzung zwischen ehrenamtlichen und professionellen Übersetzern/Dolmetschern vornimmt und
- einen Kostenrahmen festlegt (Entgelt, Aufwandsersatz, Fahrtkosten).

III.3.3 Ehrenamtliche Unterstützung

Die Begleitung geflüchteter Menschen kann ohne bürgerschaftliches Engagement nur schwer funktionieren. Es bedarf daher unbedingt der Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen. Zur Stärkung dieser Strukturen sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Qualifizierung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer durch die KVHS z. B. im Förderprogramm Integrationslotsen,
- Qualifizierung der Ehrenamtlichen durch Personal der Kreisverwaltung, z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ausländerbehörde, Fachdienst Allg. Sozialhilfe/AsylbLG,
- Wertschätzung des Ehrenamtes durch eine Anerkennungskultur,
- Gewährung von Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenersatz.

Handlungsfeld IV Sprache

IV.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Der Erwerb von Kenntnissen in der Sprache des jeweiligen Aufnahmelandes und die Verbesserung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit müssen als ein Maßstab und auch als eine zentrale Voraussetzung der Integrationsverläufe zuwandernder Personen in die aufnehmende Gesellschaft betrachtet werden.

Dementsprechend ist eine möglichst frühe Förderung anzustreben, zunächst um sich in Alltagssituationen verständlich zu machen, zwischenmenschliche Kontakte zu knüpfen und Zugang zu Bildungs- und Fortbildungsangeboten zu erhalten. Aber auch in Bezug auf eine spätere, erfolgreiche Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt sind Kenntnisse der deutschen Sprache unabdingbare Voraussetzung.

Es muss daher erklärtes Ziel des Landkreises sein, geflüchteten Menschen sowie Migrantinnen und Migranten in ihrer speziellen Lebenssituation ein größtmögliches Maß an Unterstützung auf dem Gebiet der Sprachförderung zuteilwerden zu lassen.

Folgende verschiedene Sprachfördermaßnahmen existieren:

- frühkindliche Sprachbildung im Elementarbereich,
- Sprachförderung in den Schulen,
- Förderung von Deutschkursen für erwachsene geflüchtete Menschen sowie Migrantinnen und Migranten.

Dabei ist die Umsetzung von Maßnahmen mit Projektpartnern zu koordinieren.

IV.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

IV.2.1 Sprachbildung im Elementarbereich

Zusammen mit dem Deutschen Kinderschutzbund e. V., Northeim, (DKSB) hat der Landkreis Northeim (Fachbereich Kinder, Jugend, Familien) bereits in 2011 ein „Rahmenkonzept für integrierte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Northeim“³ erstellt. Zu diesem Zweck ist beim DKSB in Northeim eine Anlaufstelle „Sprachförderung“ eingerichtet worden, die vom Landkreis beauftragt wurde, die Vorgaben des Konzeptes umzusetzen.

³ www.landkreis-northeim.de

Insbesondere auch für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) werden in sämtlichen Tageseinrichtungen im Landkreis Unterstützungs- und Förderangebote mit Hilfe pädagogischer Fachkräfte gemacht. Um die Chancen auf einen erfolgreichen Schulstart zu erhöhen, findet im letzten Jahr vor dem Schulbesuch eine Kooperation mit Grundschullehrkräften statt.

Für die Umsetzung stehen im aktuellen Förderzeitraum vom 01.08.2013 bis 31.07.2015 Landesmittel aus der Richtlinie zur „Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich“ zur Verfügung.

IV.2.2 Sprachförderung in den Schulen

IV.2.2.1 Ermittlung von Sprachfördermaßnahmen und -bedarfen

Der Landkreis hat am 21.01.2015 einen Fragebogen (s. Anlage 5) zur Ermittlung von Sprachfördermaßnahmen und -bedarfen an alle 60 Schulen im Landkreis (auch die in gemeindlicher Trägerschaft) versandt, um die bereits vorhandenen und/oder die benötigten Sprachfördermaßnahmen in den Schulen evaluieren und koordinieren zu können.

Die Auswertung der Fragebogen ist noch nicht abgeschlossen, so dass verwaltungsseitig noch keine endgültige Aussage darüber getroffen werden kann, welche konkreten Erkenntnisse sich für den Landkreis ergeben.

Es ergibt sich folgender Zwischenstand (nach 41 ausgewerteten Fragebogen):

Es zeigt sich, dass das Thema Sprachförderung in der überwiegenden Anzahl der Schulen im Kreisgebiet von großer Bedeutung ist. So geben 80% der Schulen an, dass sie Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf unterrichten. Absolut ist das eine Zahl von 268 Schülerinnen und Schülern, oder – hochgerechnet auf sämtliche Schulen des Landkreises – 392 schulpflichtige Kinder mit Sprachförderbedarf im Landkreis Northeim. Organisiert wird der Sprachförderunterricht bei den meisten Schulen (63%) über eigene Lehrkräfte, immerhin 37% geben an, den Förderbedarf auch über den Einsatz von Honorarkräften zu finanzieren. 15% der befragten Schulen bedienen sich ehrenamtlicher Unterstützung bei der Bewältigung des vorhandenen Schulungsbedarfes (Doppelnennungen möglich). Finanziert wird der Sprachförderunterricht nach Aussage der Schulleiterinnen und Schulleiter in den meisten Fällen, nämlich in 54% der Schulen über eigene Mittel, ergänzend oder alternativ werden in 41% der Schulen BuT-Mittel verwendet.

Bemerkenswert ist weiterhin das in den Fragebogen bekundete Interesse an der Einrichtung von Sprachförderklassen. So geben 24% der befragten Schulen an, Bedarf für die Einrichtung einer Sprachlernklasse zu haben. Noch mehr Schulen, nämlich 37%, bekunden ihr Interesse, in diesem Thema mit anderen Schulen kooperieren zu wollen.

IV.2.2.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Bereits zum Februar 2003 wurden im Rahmen der Einführung des § 54a Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Niedersachsen Rahmenrichtlinien für die Einführung des Faches „Deutsch als Zweitsprache“ als eine additive Fördermaßnahme an allen Niedersächsischen Schulen erlassen. Ziele, Aufgaben und Inhalte des Unterrichts wurden vor dem Hintergrund definiert, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, in den letzten Jahren beständig gestiegen war.

Für den Landkreis Northeim gibt nach bisheriger Auswertung der Fragebogen die überwiegende Mehrheit der Schulleiterinnen und Schulleiter an, konkreten Sprachförderbedarf an ihrer Schule zu haben.

IV.2.2.3 Sprachförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Sofern das Fach DaZ nicht angeboten wird oder ausreicht, Sprachdefizite abzubauen, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme aus dem BuT.

Das Nds. Innenministerium hat den Trägern der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Asylbewerberleistungsgesetz mit Erlass vom 12.05.2011 mitgeteilt, dass eine fachaufsichtliche Beanstandung für die Übernahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht erfolgen wird, wenn die beantragten Leistungen in Anwendung des § 6 Abs. 1 AsylbLG zur Deckung besonderer Bedürfnisse für Kinder gewährt werden. Beim Landkreis Northeim wurde daher Anfang des Jahres 2012 aufgrund der politischen Intention sowie einer möglichst landesweiten Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten entschieden, dass alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG umfassenden Zugang zu BuT- Leistungen erhalten. Ab dem 01.03.2015 werden aufgrund einer Gesetzesänderung des AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG⁴ gesondert zu berücksichtigen sein.

Als eine wesentliche BuT-Leistung ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Lernförderung zu nennen, die Kinder und Jugendliche als Sprachförderung erhalten. Derzeit nehmen im Landkreis Northeim 53 schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus dem betreffenden Personenkreis über das AsylbLG finanzierte Angebote der Lern- bzw. Sprachförderung in Anspruch.

⁴ § 3 Abs. 3 AsylbLG (ab 01.03.2015): Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 entsprechend den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

IV.2.3 Sprachförderung für Erwachsene

Deutschkenntnisse erleichtern in besonderem Maße erwachsenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Kommunikation in einem neuen Umfeld, insbesondere mit Ärzten, Behörden, in der sozialpädagogischen Betreuung oder auch mit Mitmenschen aus der unmittelbaren Nachbarschaft. Bei Anerkennung als Flüchtling ermöglicht die Kenntnis der Sprache eine raschere Integration.

Durch die hohe Zahl erwachsener Migrantinnen und Migranten besteht aktuell ein entsprechender Bedarf an Maßnahmen zur Erstorientierung und zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Diesem Bedarf wird durch viele verschiedene Aktivitäten der freien Wohlfahrtsverbände, der kirchlichen Einrichtungen oder durch private ehrenamtliche Tätigkeit begegnet: Beispielhaft zu nennen ist der Verein für Integration, Prävention und Sozialarbeit in Einbeck (FIPS), der mit seinen kostenlosen „Mama-lernt-Deutsch“-Kursen ein Angebot speziell an Migrantinnen macht, um vorrangig die Themen Schule, Familie, Haushalt und Einkauf abzudecken. Weiterhin bietet der Treffpunkt „Café Dialog“ des Vereins „Werk-statt-Schule“ regelmäßig kostenfreie, niedrigschwellige Deutschkurse zur Erstorientierung für Migrantinnen und Migranten an.

Ein weiteres Kursangebot besteht von Seiten der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA), welche in Kooperation mit dem Verein „Werk-statt-Schule“ im Landkreis Northeim Deutschkurse anbietet, die sich in erster Linie an zugewanderte Leistungsbezieher nach SGB II und III, arbeitsuchende Nichtleistungsempfänger, Beschäftigte und Asylbewerber mit nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt richten (sog. ESF-BAMF-Programm). Dieses Programm beinhaltet spezielle Kurse, in denen berufsbezogenes Deutsch vermittelt wird. Es wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeboten und gefördert. Die angebotenen Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennen zu lernen.

Zur berufsspezifischen Sprachförderung siehe auch Handlungsfeld V.

IV.3 Geplante Maßnahmen

IV.3.1 Einrichtung von Sprachlernklassen

Nach Information des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung⁵ gibt es in Niedersachsen derzeit 70 Sprachlernklassen. Die Bestimmungen für die Einrichtung der Sprachlernklassen finden sich im Rund-erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (RdErl. des MK vom 01.07.2014 – 25 – 81 625). Unter den genannten Zielen kommt der „Erweiterung der sprachlichen Handlungsfähigkeit in der deutschen Sprache, welche die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht“ bildet und damit die Voraussetzun-

⁵ <http://nibis.ni.schule.de>

gen für eine gleichberechtigte schulische und gesellschaftliche Teilhabe schafft, vorrangige Bedeutung zu.

Die Beantragung und die Einrichtung von Sprachlernklassen ist Aufgabe jeder betroffenen Schule. Aus dem bisherigen Rücklauf der Schulbefragung lässt sich entnehmen, dass durchaus Bedarf an der Einrichtung von Sprachlernklassen besteht und die betreffenden Schulleiterinnen und Schulleiter dankbar für eine landkreisweite Erhebung und Vernetzung dieses Bedarfes sind. Dies betrifft nicht nur Schulen, die in der Trägerschaft des Landkreises stehen.

IV.3.2 Angebote für Erwachsene

Gerade in der ersten Zeit ist es für geflüchtete Menschen wichtig, über das Erlernen einfacher Sprachkenntnisse möglichst zeitnah und zügig Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe zu finden.

Die Kreisvolkshochschule des Landkreises Northeim (KVHS) hat vor dem Hintergrund des immer weiter steigenden Bedarfes an Sprach- und Fördermaßnahmen für Migrantinnen und Migranten im Landkreis Northeim im November 2014 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (sog. AMIF-Antrag) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt, um flächendeckend und bedarfsgerecht Sprachkurse für erwachsene Asylbewerberinnen und Asylbewerber anbieten zu können. Deutschkurse werden regelmäßig nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt, so lange die Asylantragsverfahren der Betroffenen noch nicht abgeschlossen sind.

Konkret geplant sind Kurse an den Standorten Northeim, Einbeck und Bad Gandersheim. Ausweislich der Projektbeschreibung ist Hauptziel dieses Förderangebots, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren speziellen Lebenssituationen zu unterstützen. Es soll „landeskundliches Wissen zur Erstorientierung verbunden mit einfachen Deutschkenntnissen“ vermittelt werden.

Konzeptionell ist ein Baustein „Kurseinstieg“ mit zehn Unterrichtseinheiten, sechs „obligatorischen“, didaktisch selbständigen Modulen à 50 Unterrichtseinheiten und einem Wahlmodul, das von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam ausgewählt wird, vorgesehen. Insgesamt stehen damit 350 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zur Verfügung. Geschult wird voraussichtlich an drei Unterrichtstagen pro Woche à vier Unterrichtsstunden.

Der Antrag geht davon aus, dass etwa die Hälfte der infrage kommenden Erwachsenen (siehe Abbildungen in Abschnitt A) an einem geförderten Sprachkurs teilnehmen wird. Nähere Angaben können vor dem Hintergrund der ständig steigenden Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht gemacht werden.

Der von der KVHS des Landkreises Northeim initiierte Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem AMIF soll genau diesen Zugang ermöglichen.

Derzeit befindet sich der Antrag der KVHS in der materiellen Prüfungsphase; konkret wurden weitere Unterlagen zur Projektdurchführung von Seiten des BAMF angefordert.

Sobald die Mittel gewährt werden, wird in enger Kooperation mit der Werkstatt-Schule e. V., der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und dem Diakonischen Werk mit der Umsetzung des Projektes begonnen.

IV.3.3 Koordination vorhandener Angebote

Zusammenfassend sieht der Landkreis Northeim seine Aufgabe darin, die oben beschriebenen, vielseitigen Maßnahmen und Projekte für sämtliche Altersstufen der zugewanderten Migrantinnen und Migranten zu koordinieren. Dazu wird der Landkreis insbesondere die auf dem Gebiet der Sprachförderung tätigen Träger und Institutionen bei der Antragsstellung von Drittmitteln, beispielsweise durch Kooperationsvereinbarungen, unterstützen und – wo nötig – für eine Vernetzung der Angebote sorgen.

Handlungsfeld V Beschäftigung

V.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Die Wichtigkeit, Angebote für die Beschäftigung von Geflüchteten zu schaffen, ist in einer vielseitigen Interessenlage begründet. Einerseits soll damit die Akzeptanz der Geflüchteten gestärkt werden, andererseits sollen sie eine Orientierung erfahren. Durch die Aufnahme einer Beschäftigung erhalten Menschen sowohl einen strukturierten Tagesablauf als auch einen Grundstein zur eigenständigen finanziellen Versorgung.

Gleichwohl bestehen nach wie vor – trotz zahlreicher Verbesserungen in den letzten Jahren – rechtliche Hürden bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis und bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Integration am Arbeitsmarkt.

Seit Ende letzten Jahres gilt beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung durch Änderung des Asylverfahrensgesetzes sowie der Beschäftigungsverordnung eine Verkürzung der Wartefrist für die Arbeitserlaubnis von bisher neun bzw. zwölf Monaten auf die ersten drei Monate des Aufenthaltes. Danach besteht für beide Gruppen grundsätzlich ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d. h. weiterhin muss für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Zustimmung bitten muss. Hierbei werden grundsätzlich eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt.

Allerdings besteht bereits jetzt eine Reihe von Ausnahmen, wie u.a. eine betriebliche Ausbildung, Praktika, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, in denen sich eine Beschäftigungsaufnahme als sehr viel einfacher gestaltet.

Da durch die o.g. Erleichterungen Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nunmehr deutlich früher am Arbeitsmarkt teilhaben können, sind sie auch frühzeitig von den bestehenden Regelsystemen zur Arbeitsmarktintegration zu erfassen. Sie haben somit einen Anspruch auf Beratung, Vermittlung und Förderung im Rahmen des SGB III. Da der betreffende Personenkreis jedoch weiterhin dem AsylbLG unterliegt, ist eine Förderung der Arbeitsmarktteilhabe durch die Jobcenter und somit ein Zugang zum SGB II auch in Zukunft nicht vorgesehen.

V.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

V.2.1 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit

Um Personen mit Gestattung und Duldung möglichst frühzeitig den Zugang zur Förderung im Rahmen des SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit zu ermöglichen, fand ein erstes Sondierungsgespräch mit einem Vertreter der BA

Göttingen sowie dem Geschäftsstellenleiter der BA Northeim, Einbeck und Uslar statt. Dabei erfolgte neben einer Information über die Situation der im Landkreis Northeim lebenden Geflüchteten (Zahlen, Herkunft, Altersstruktur etc.) ein Austausch über die von Seiten der BA vorstellbaren Möglichkeiten der Förderung von Geflüchteten.

Denkbar ist:

- Angebot von berufsspezifischen Sprachkursen,
- frühzeitige Prüfung der Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen,
- Übernahme von bereits bestehenden regionalen Beschäftigungskonzepten analog des SGB II,
- Initiierung ortsnaher Angebote,
- Organisation von sozialraumbezogenen Info-Veranstaltungen über die Fördermöglichkeiten der BA.

Fest verabredet wurde anlässlich dieses Gespräches bereits die Einführung eines gemeinsam gesteuerten Antragsverfahrens auf arbeitsmarktintegrierende Maßnahmen der BA sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen BA und Landkreis.

V.2.2 Weitere Kooperationen

Der Landkreis Northeim hat der Organisation „FairBleib“ Südniedersachsen in Form eines „letter of intent“ (LOI) eine Kooperation zugesagt, um einen Antrag im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), zu unterstützen. Durch diese enge Zusammenarbeit soll die berufliche und soziale Integration verbessert und beschleunigt werden.

Darüber hinaus hat der Landkreis Northeim zudem eine Kooperationsabsicht mit dem Projekt „Willkommen - Betriebliche Integration in Niedersachsen“ bekundet. Antragsteller ist die Landesstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die Umsetzung erfolgt als Teilprojekt der Werk-statt-Schule e. V. im Landkreis Northeim im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund. Das beantragte Projekt unterstützt in geeigneter Weise die Bemühungen des Landkreises, ankommende Flüchtlinge erfolgreich in Schule, Ausbildung und Arbeit zu vermitteln.

V.3 Geplante Maßnahmen

Ziel des Landkreises Northeim ist es, geflüchtete Menschen und Migrantinnen und Migranten bei der Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstützen. Dafür kooperiert der Landkreis mit den relevanten Behörden wie Bundesagentur für Arbeit,

Jobcenter Landkreis Northeim, Pro-Aktiv-Center, freien Trägern bei der Konzeptentwicklung und Beantragung von Maßnahmen.

Folgende Arbeitsschritte werden von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen:

- Einladung zu einer Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung unter gemeinsamer Federführung der BA und des Landkreises Northeim,
- Entwicklung eines Beschäftigungs- und Qualifizierungskonzeptes mit möglichst rascher Einbindung in den ersten Arbeitsmarkt,
- Unterstützung von Trägern, die berufsbezogene Sprachkurse anbieten,
- Unterstützung von Trägern, die sich um die Anerkennung der Berufsabschlüsse bemühen.

Handlungsfeld VI Freizeit, Kultur und Begegnung

VI.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Beim Sport, kulturellen Veranstaltungen und bei anderen Freizeitaktivitäten lernen geflüchtete Menschen und Migrantinnen und Migranten neue Menschen kennen und knüpfen Kontakte. So entstehen Brücken zwischen Kulturen, Vorurteile werden abgebaut, gegenseitiges Vertrauen wächst und es entwickelt sich ein Gefühl von Gemeinschaft.

Vereine bilden überall die unterschiedlichen Aktivitäten ab, die das Leben in den Städten und Gemeinden bereichern und für gesellschaftlichen Zusammenhalt stehen. Unter den Mitgliedern finden sich derzeit allerdings anteilig noch wenig Zugewanderte.

Die zentrale Bedeutung der Sportvereine zur Ermöglichung von Teilhabe ist unumstritten, denn Sport ist ein wichtiges Handlungsfeld für integrative Maßnahmen vor Ort. Nicht nur für das Miteinander, auch für Gesundheit und Prävention ist die Bedeutung von Sport und Vereinsarbeit nicht zu unterschätzen. Entsprechende Schwerpunkte und Handlungsempfehlungen finden sich so auch im Nationalen Integrationsplan⁶ und im Handlungsprogramm Integration des Landes Niedersachsen⁷.

Die kulturelle Öffnung der Vereine ist eines der dort festgeschriebenen Ziele. Eine Umsetzung in die Praxis ist jedoch nicht einfach. Vereinzelt bemühen sich Städte und Gemeinden gezielt, um vor allem Kinder und Jugendliche anzusprechen. Auf lange Sicht ist es zu begrüßen, wenn die Vereine im Landkreis Northeim es schaffen, ihr Angebot für alle Menschen zu öffnen.

VI.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

VI.2.1 Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Durch die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder und Jugendliche am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen. Für Aktivitäten in Sportvereinen oder Unterricht im musisch/künstlerischen Bereich stehen jedoch insgesamt monatlich nur 10 € zur Verfügung. Hieraus müssen neben dem Mitgliedsbeitrag oder der Kursgebühr auch notwendige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Fußballschuhe, Musikinstrumente, Materialien) finanziert werden.

⁶ http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/nap/nip/_node.html

⁷ http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=26521&article_id=91258&psmand=17

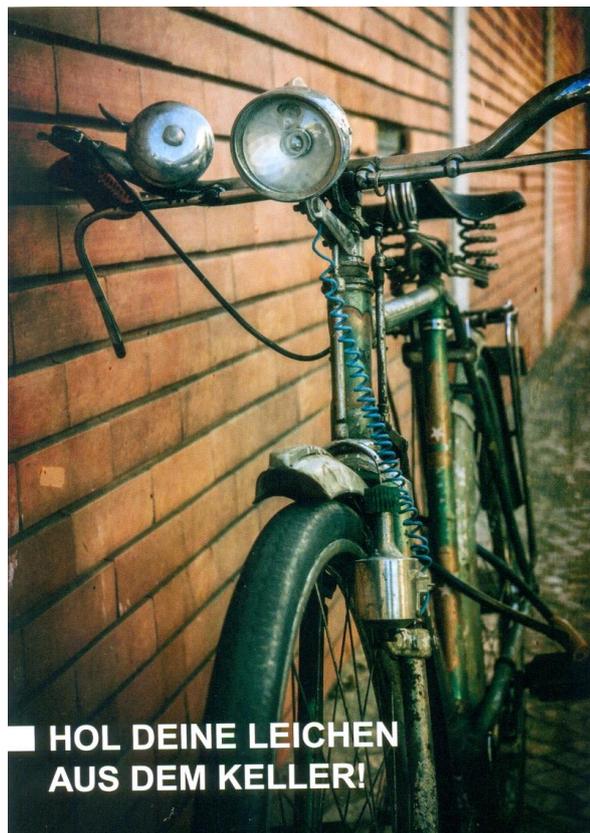
VI.2.2 Kooperation mit dem Kreisjugendring (KJR)

Mit dem Kreisjugendring Northeim e. V. ist verabredet, in der nächsten Mitgliederversammlung mögliche gemeinsame Projekte zu besprechen.

VI.3 Geplante Maßnahmen

Der Landkreis Northeim unterstützt alle Maßnahmen und Projekte, die dem Ziel der Teilhabe von geflüchteten Menschen und Migrantinnen und Migranten an Freizeit-, Sport- und Begegnungsmöglichkeiten dienen und die den interkulturellen Austausch fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, hält die Verwaltung folgende Komponenten für geeignet:

- Verbesserung der Mobilität geflüchteter Menschen sowie Migrantinnen und Migranten durch Unterstützung bei der Einrichtung einer Fahrradwerkstatt in enger Kooperation mit den Fundbüros der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und durch Spendenaufruf in der Öffentlichkeit, z. B. wie folgt:



Quelle: www.willkommensinitiative.de Postkartenprojekt "Horizonte"

- Kooperation der Koordinierungsstelle MuT und der Kreisjugendpflege zur Entwicklung von Ideen zur verstärkten Unterstützung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, z. B. kostenfreier Zugang zu den Angeboten des Ferienpasses,

- Mitwirkung bei der Planung von Veranstaltungen im Rahmen der Vernetzungsarbeit, z.B. durch interkulturelle Feste, Aktionstage, Sportveranstaltungen etc.,
- Vereinbarung mit der KVHS über bedarfsorientierte Angebote für Männer, Frauen, Kinder und Jugendliche zu einer ermäßigten oder erlassenen Kursgebühr,
- Fortsetzung der umfassenden Information und Beratung an Schulen über die Beantragung von BuT-Mitteln im Bereich Freizeit und Kultur u. a. durch die Schulsozialarbeit,
- Schaffung spezieller Freizeitangebote für Frauen und Mädchen, wie z. B. Schwimmen und Fahrrad-Fahren-Lernen,
- Zusammenführung von Organisationen und Vereinen mit Migrantenorganisationen zur Ideenentwicklung, wie der Zugang und die Teilnahme an Freizeitaktivitäten erleichtert werden kann. Das könnte dadurch gelingen, dass beispielsweise Trainerinnen und Trainer mit Migrationshintergrund für die Sportvereinsarbeit gewonnen werden. Hierdurch entsteht eine entscheidende Vorbildfunktion, die es unter anderem durch gezielte persönliche Ansprache ermöglicht, Landsmänner und –frauen und deren Kinder zum Sport zu motivieren. Hierbei kann eine Kooperation mit dem KreisSportBund Northeim-Einbeck e. V. von Nutzen sein.



Quelle: www.willkommensinitiative.de Postkartenprojekt "Horizonte"

Handlungsfeld VII Migration und Teilhabe

VII.1 Aufgabenbeschreibung/Herausforderung

Die umfassende Betreuung geflüchteter Menschen im Landkreis Northeim stellt nur einen Teilaspekt der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik eines Landkreises dar.

Erfolgreiche Integrationspolitik ist gekennzeichnet durch die Herstellung von günstigen (strukturellen) Rahmenbedingungen. Hierzu zählt zunächst wesentlich ein strategisches und systematisches Gesamtkonzept, dessen Leitlinien von den relevanten politischen Akteuren sowie von allen Ebenen der Verwaltung mitgetragen werden. Zur erfolgreichen Umsetzung und Begleitung des Konzeptes ist zudem die aktive politische Beteiligung von Zugewanderten, ihren Organisationen und Netzwerken wesentlich. Dieses kann nur gleichberechtigt und „auf Augenhöhe“ geschehen, wenn Migrantinnen und Migranten mit ihren Ressourcen und Kompetenzen wahrgenommen werden.

Der Prozess der Integration besteht aus gegenseitiger Annäherung, Auseinandersetzung, Kommunikation, Finden von Gemeinsamkeiten, Feststellen von Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und der Aufnahmegesellschaft. Integration verlangt aber nicht die Aufgabe der eigenen kulturellen Identität. Die Möglichkeit der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben setzt den Erwerb von bestimmten Kenntnissen, Fähigkeiten, Einstellungen voraus. Zentral ist hier das Erlernen der neuen Sprache.

Soll eine Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gelingen, ist es erforderlich, Voraussetzungen zur Teilhabe an allen gemeinschaftlichen Gütern und Aktivitäten zu schaffen, insbesondere den Arbeitsmarkt und den Wohnungsmarkt zugänglich zu machen. Unabdingbar ist zudem ein chancengleicher Zugang zu Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, der die Integration beschleunigt.

In Deutschland erhält der Integrationsprozess seine Dynamik sowohl aus verschiedenen Initiativen von Einzelpersonen und Organisationen, wie z.B. der Freien Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen als auch von staatlicher Seite durch den Nationalen Integrationsplan oder den Bundesrat für Integration.

VII.2 Bestandsaufnahme und realisierte Maßnahmen

VII.2.1 Charta der Vielfalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 einstimmig den Beitritt des Landkreises Northeim zur „Charta der Vielfalt“ beschlossen.

Hierdurch wird ein Prozess initiiert, der langfristig die Unternehmenskultur der Kreisverwaltung positiv verändert. Dabei geht es um ein wertschätzendes und

vorurteilsfreies Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie gegenüber Dienstleistungen nachfragenden Bürgerinnen und Bürgern. Dimensionen wie Geschlecht, Alter, Religion und Weltanschauung, ethnische und kulturelle Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung und Identität sowie Behinderung sollen positiv für den Arbeitsalltag genutzt werden können.

VII.2.2 Einrichtung der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe

Als weitere Konsequenz des Beitritts zur Charta der Vielfalt wurde zum 1. Oktober 2014 im Fachbereich Soziales des Landkreises Northeim die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe eingerichtet.

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es auch, im Landkreis Northeim unter Einbeziehung der jeweils vor Ort tätigen Akteurinnen und Akteure zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beizutragen.

VII.2.3 Fortbildungen zu interkultureller Öffnung

Mit dem Beitritt zur Charta der Vielfalt dokumentiert der Landkreis Northeim auch, dass ihm die Schaffung einer Willkommenskultur für Menschen unterschiedlicher Herkunft wichtiges Anliegen ist. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises zu qualifizieren, wurden Schulungen zur „Interkulturellen Kompetenz“ durch den Kommunalen Beratungsservice zur Förderung der interkulturellen Öffnung von Kommunen angeboten.

Diese Seminare, von denen eines speziell für Nachwuchskräfte angeboten wurde, ermöglichten einen ersten Einstieg in das Thema. Die Teilnehmenden erfuhren, wie Vorurteile entstehen und welche Auswirkungen diese auf den Alltag haben. Es wurde gemeinsam erarbeitet, wie es zu – oft ungewollten – diskriminierenden Handlungen im Alltag kommt und wie diese vermieden werden können.

VII.3 Geplante Maßnahmen

VII.3.1 Erstellung eines Handlungskonzeptes „Migration und Teilhabe“

Im Rahmen eines breiten Partizipationsprozesses werden in Abstimmung mit dem Steuerungskreis „Migration und Teilhabe“ verschiedene Fachkräfte und Akteure in Fachworkshops und Gesprächsrunden an der Erstellung des Handlungskonzeptes beteiligt. Dazu werden Fachworkshops mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen, z. B. aus Organisationseinheiten der Kreisverwaltung, aus kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen sowie aus Vereinen und weiteren Trägern der Migrationsarbeit durchgeführt.

Wünschenswert wäre die Erstellung des Konzepts in Kooperation mit einer (Fach)-Hochschule.

VII.3.2 Erfassung und Zusammenstellung von Datengrundlagen der Zuwanderung und Migrationsbevölkerung im Landkreis Northeim

Für die bedarfsgerechte Koordination der landkreisweiten Maßnahmen ist eine aktuelle und verlässliche Datengrundlage über die geflüchteten Menschen sowie die Migrantinnen und Migranten unabdingbare Voraussetzung. Eine Datenstruktur zu erstellen und diese zu pflegen, ist deshalb der Schlüssel für eine erfolgreiche Arbeit aller Handelnden.

Neben eigenen statistischen Erhebungen ist der Landkreis Northeim auf die Unterstützung der kommunalen Bürgerbüros und Einwohnermeldeämter angewiesen, um eine regelmäßige Zusammenführung der wichtigsten Daten zu gewährleisten.

VII.3.3 Fachspezifische Fortbildungen

Auf die Bedeutung von Fortbildungen im Bereich interkulturelle Kompetenz wurde bereits hingewiesen. Weitere fachspezifische Fortbildungen sind in Planung.

VII.3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Northeim stellt eine Ergänzung zur Medienpolitik dar. Mit Pressebeiträgen und Informationen soll zur Transparenz und zur Diskussion in der Gesellschaft beigetragen werden.

VII.3.5 Erarbeitung eines Wegweisers für den Landkreis

Kenntnisse und Fakten, die speziell für geflüchtete Menschen sowie Migrantinnen und Migranten wichtig sind, sollen zusammengestellt werden. Denkbar ist ein Wegweiser, der Adressen und Angaben von Ansprechpartnerinnen und -partnern von Beratungsstellen, Sprachkursträgern und den wichtigsten Ämtern etc. enthält. Die Informationen sollen sich in erster Linie auf die Angebote im Landkreis beziehen, aber auch auf Maßnahmen hinweisen, die in der Region oder in angrenzenden Landkreisen vorhanden sind. Neben einer Druckversion erfolgt die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises.

Zusätzlich ist die Übersetzung des Wegweisers in verschiedene Sprachen zweckmäßig und sinnvoll. Mehrsprachige Informationen sind nicht nur hilfreich, sie sind ein Zeichen für eine kulturelle Öffnung der Gesellschaft und zeigen, dass die Bedürfnisse von geflüchteten Menschen sowie Migrantinnen und Migranten beachtet werden.

VII.3.6 Bereitstellung weiterer fachspezifischer Informationen

Informationen für Migrantinnen und Migranten in verschiedenen Sprachen zu speziellen Fragestellungen (z.B. Gesundheitsvorsorge, Frühe Hilfen, Notfallhilfe, Mülltrennung) zur Verfügung zu stellen, ist ein wichtiges Anliegen von Integrationsbemühungen. Neuzugewanderte, die noch keine ausreichenden

Sprachkenntnisse besitzen oder Menschen, die schon lange hier leben, aber die Möglichkeit, Deutsch zu lernen nicht hatten, erhalten mit Hilfe von Übersetzungen wichtige Informationen zu verschiedenen Themenbereichen.

Übersetzte Materialien, zum Beispiel von Ministerien des Landes und Bundes, sind in mehreren Bereichen schon vorhanden. Bereits existierendes Informationsmaterial des Landkreises Northeim ist regelmäßig nur in deutscher Sprache abgefasst. Auch hier ist eine Übersetzung in verschiedene Sprachen geboten.

VII.3.7 Durchführung von Fachtagungen und –veranstaltungen

Mit gezielten Fachtagen und Informationsveranstaltungen können verschiedene integrationsrelevante Bereiche thematisiert und unterschiedliche Zielgruppen erreicht werden. Daneben können Institutionen, Vereine oder Multiplikatoren zur Durchführung und Konzeption von Veranstaltungen beraten werden.

C Ausblick

Das verwaltungsseitig erarbeitete vorliegende Konzept gliedert sich in sieben Handlungsfelder. Es macht hierdurch mehr als deutlich, dass die Betreuung geflüchteter Menschen eine komplexe und vielschichtige Herausforderung für den Landkreis Northeim darstellt, die sich nicht in der Frage der reinen Unterbringung in einer Unterkunft erschöpft.

Mit diesem Konzept wird aufgezeigt, wie es gemeinsam gelingen kann, geflüchtete Menschen in unserem Landkreis willkommen zu heißen und sie bei dem Prozess, hier eine neue Existenz aufzubauen, nachhaltig zu unterstützen. Die bereits existierenden Netzwerke, die Aktivitäten verschiedener Vereine, Verbände und Interessenvertretungen leisten hierzu einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag.

Das vorgelegte Konzept kann aber nur aktuelle Bestands- und Bedarfssituationen widerspiegeln. Es bedarf daher der regelmäßigen Überprüfung auf Aktualität und Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten sowie daraus resultierender Fortschreibungen.

Es ist insoweit als ein Einstieg in einen sich ständig verändernden Prozess anzusehen, der auch künftig von Verwaltung und Politik zu begleiten ist.

Northeim, im Februar 2015

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| AMIF | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds |
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AsylVfG | Asylverfahrensgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| AufnG | Aufnahmegesetz |
| AWO | Arbeiterwohlfahrt |
| BA | Bundesagentur für Arbeit |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BuT | Bildung und Teilhabe |
| DAA | Deutsche Angestellten-Akademie |
| DaZ | Deutsch als Zweitsprache |
| DKSB | Deutscher Kinderschutzbund |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| FIPS | Für Integration, Prävention und Sozialarbeit in Einbeck |
| IvAF | Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen |
| KJR | Kreisjugendring |
| KMN | Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen |
| KVHS | Kreisvolkshochschule |
| LAB | Landesaufnahmebehörde |
| LOI | Letter of Intent |
| MK | Kultusministerium |
| MuT | Migration und Teilhabe |
| NSchG | Niedersächsisches Schulgesetz |
| RdErl | Runderlass |
| SGB II | Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe |
| ZAV | Zentrale Auslands- und Fachvermittlung |